

Satzung

gem. Beschluss vom 08.11.2001 / 20.02.2007

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen
GWF – Bad Gandersheimer Wirtschaftsforum e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „GWF – Bad Gandersheimer Wirtschaftsforum e.V.“ – Verein zur Förderung der Wirtschaft und Stadtentwicklung.

§ 2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Bad Gandersheim

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Aufgaben + Ziele

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung der Profilierung der Stadt Bad Gandersheim als attraktives Mittelzentrum.
2. Gemeinsame Werbeaktivitäten und Interessenvertretung, um gemeinsam mit anderen Körperschaften, Vereinen und Privaten Handel und Wandel in Bad Gandersheim zu erhalten und zukunftssträftig auszubauen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- Natürliche und juristische Personen; insbesondere
- a) Kaufleute
 - b) Gewerbetreibende
 - c) Handwerk und Industrie
 - d) Handelsbetriebe jeglicher Art
 - e) Freiberufler
 - f) Dienstleister
 - g) Behörden

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder Ausschließung. Die schriftliche Austrittserklärung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Beitrag schuldig bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Mitglied die Gelegenheit gegeben worden ist, mündlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber eine Stellungnahme abzugeben. Der Ausschluss muss mit 2/3 Mehrheit der Stimmen des Vorstandes beschlossen werden.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktuell: für Einzelpersonen	90,00 Euro
Firmen und gewerblich Tätige bis zu 5 Mitarbeitern	180,00 Euro
Firmen bis zu 20 Mitarbeitern	240,00 Euro
Firmen mit mehr als 20 Mitarbeitern	300,00 Euro

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Alle Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich, sofern der Vorstand nicht anderes beschließt. Sie können Erstattungen der vom Vorstand vorher genehmigten Auslagen verlangen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll möglichst in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem ab Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern
5. Wahl der Beisitzer und der Kassenprüfer
6. Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit
7. die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder bzw. 2/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten erfordert. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vor dieser beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. zwei Stellvertretern
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. einer geraden Anzahl von bis zu zehn Beisitzern.

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, die beiden Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vertreten.

Der Vorstand beschließt in gemeinsamen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens drei Mitglieder im Sinne von § 26 BGB sein müssen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung themenbezogene Arbeitskreise berufen.

Beisitzer sollen die Vorsitzenden der Arbeitskreise sein.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zweimal möglich. Die Kassenprüfer werden jeweils einzeln zeitversetzt um ein Jahr neu gewählt.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Wirtschaftsführung, die Kassenführung und die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, an eine gemeinnützigen Einrichtung oder an die Stadt Bad Gandersheim.

Bad Gandersheim, den 08.11.2001 / 20.02.2007